



Entscheidung

In der Sache

TSV Berkersheim 1910 e.V.
Geschäftsstelle
c/o Carsten Meyerhoff
Schwanheimer Str. 119
60528 Frankfurt

Beteiligter zu 1

und der

Spielbetriebskommission von Floorball Deutschland
Geschäftsstelle
c/o Roland Büttner,
Goesselstraße 55
28215 Bremen

Beteiligte zu 5

sowie den weiteren zu diesem Verfahren einbezogenen Verfahrensbeteiligten:

TSV Calw von 1846 e.V.
c/o Alexander Clemens
Bahnhofstraße 95
75365 Calw

Beteiligter zu 2

TSG Erlensee 1874 e.V.
c/o Patrick Trageser
Konrad-Adenauer-Straße 27-29
63526 Erlensee

Beteiligter zu 3

Floorball Mainz e.V.
c/o Reto Hediger
Am Molkenborn 15
55122 Mainz

Beteiligter zu 4

wegen Aufstiegsrecht 2. Floorball-Bundesliga Herren Süd/West für die Saison 2021/2022

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland durch den Vorsitzenden Richter Ralf Kühne und seinen Stellvertreter Stephan Thiemann sowie den Beisitzer Thomas Löwe – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Auf den Antrag des Beteiligten zu 1 vom 31.03.2021 wird die Entscheidung der Beteiligten zu 5 vom 22.03.2021 zum Aufstiegsrecht in die 2. Floorball Bundesliga Herren Süd/West für die Saison 2021/2022 aufgehoben und zur erneuten Entscheidung an die Beteiligte zu 5 zurück überwiesen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Floorball Verband Deutschland. Dem Beteiligten zu 1 ist die gezahlte Kautions in Höhe von 50,00 Euro zu erstatten.**

Begründung:

1.
Die Beteiligte zu 5 hat mit E-Mail vom 22.03.2021 die Entscheidung zum Aufstiegsrecht aus den Regionalligen in die 2. Floorball Bundesliga Herren Süd/West für die Saison 2021/2022 getroffen. Dabei wurde den Beteiligten zu 2 bis 4 ein Aufstiegsrecht zuerkannt.

Mit Schreiben vom 31.03.2021 beantragte der Beteiligte zu 1 diese Entscheidung aufzuheben und den Beteiligten zu 1 als Aufsteiger in die 2. Floorball Bundesliga Herren Süd/West und mithin in dieser Liga in der Saison 2021/2022 als spielberechtigt festzulegen.

Im Kern verwies der Beteiligte zu 1 auf die Meldung des Aufstiegswillens im Rahmen der Teammeldung mit E-Mail vom 10.07.2020 an den hessischen Regionalverband (Floorball Verband Hessen) für die Saison 2020/2021. Ergänzend stellte der Beteiligten zu 1 auf den E-Mail-Verkehr mit dem hessischen Regionalverband um den 17.02./18.02.2021 ab, wonach der Beteiligte zu 1 als aufstiegswilliges Team gemeldet wurde.

Die Beteiligte zu 5 äußerte sich mit E-Mail vom 06.04.2021. Sie verwies auf die Entscheidung am grünen Tisch nach den bis zum 15.01.2021 durch den hessischen Regionalverband gemeldeten aufstiegswilligen Teams, da eine sportliche Entscheidung infolge der coronabedingten Einschränkungen in Gefahr stand.

Mit verfahrensleitender E-Mail vom 19.04.2021 hat die erkennende Kammer die weiteren Beteiligten von 2 bis 4 in das Verfahren mit einbezogen und ihnen rechtliches Gehör gewährt. Die Einbeziehung der Beteiligte zu 2 bis 4 war erforderlich, da diese im Falle eines Stattgebens des Antrages der Beteiligten zu 1 vom 31.03.2021 in ihren Rechten verletzt bzw. beschwert wären.

In der Sache wurden die Beteiligten zu 2 bis 4 sowie der hessische Regionalverband aufgefordert, sich zum Sachverhalt zu äußern.

Von den Beteiligten zu 2 bis 4 äußerte sich lediglich der Beteiligte zu 4 mit Schreiben vom 25.04.2021 zur Sache.

Der Floorball Verband Hessen hat gleichfalls unter dem 22.04.2021 eine Stellungnahme abgegeben.

Der hier genannte Schriftverkehr wird zum Gegenstand des Verfahrens gemacht. Auf diesen wird ergänzend Bezug genommen.

2.
In § 8 Nr. 8 SPO von Floorball Deutschland wird festgehalten, dass Einführung und Änderung von Auf- und Abstiegsregelungen von den Floorball Deutschland-Ligen in die Ligen der Landesverbände und umgekehrt zwischen der Spielbetriebskommission (SBK) von Floorball Deutschland (Beteiligte zu 5) und der der entsprechenden Landesverbände abzustimmen sind. Zusätzlich finden sich auch in der Durchführungsbestimmung der SBK von Floorball Deutschland für das Spieljahr 2020/2021 unter den Ziffern 2.1.5 (Relegation Floorball Bundesliga Ost/Regionalliga) sowie 2.1.6 Regionalligameisterschaften entsprechende Festlegungen zum Aufstiegsrecht aus den Regionalligen in die 2. Floorball Bundesliga.

Unter Anderem ist hier unter 2.1.6 Ziffer B geregelt, dass im Bereich der 2. Floorball Bundesliga Süd/West die am besten platzierten Mannschaften der Regionalligameisterschaft aufsteigen, maximal aber so viele Teams aufsteigen können, bis die Anzahl der an der 2.

Floorball Bundesliga beteiligten Teams 8 je Staffel erreicht wird. Weiterhin ist unter 2.1.6 Ziffer C ausgeführt, dass die Teilnehmer an der Regionalmeisterschaft nach Eingang der Meldungen der möglichen aufstiegswilligen Teams aus den Landesverbänden durch die SBK von Floorball Deutschland bestimmt werden.

Unter 2.1.6 Ziffer D wird weiterhin darauf hingewiesen, dass sich nur Teams für die Regionalligameisterschaften qualifizieren können, die an einem regulären Spielbetrieb des Landesverbandes teilgenommen haben und Mitglied von Floorball Deutschland oder seiner Landesverbände sind.

In der Spielordnung des Floorball-Verband Hessen (Version vom 27.07.2020) ist zudem in Ziffer 4.2. Auf- und Abstieg geregelt, dass eine genaue Auf- bzw. Abstiegsregel zwischen der 2. Bundesliga und dem Landesverbandsstaffeln der Regionalliga West von Floorball Deutschland bekannt gemacht wird. Überdies waren alle Vereine durch die Durchführungsbestimmung des Floorball-Verbandes Hessen zur Saison 2020/2021 (Version vom 27.07.2020) gemäß Ziffer 5 gehalten, das Formular „FVH SBK 2020-2021 Teammeldung“ auszufüllen, um am Spielbetrieb teilzunehmen. Unstreitig ist darüber hinaus, dass dabei auch anzukreuzen war, wenn man im Spielbetrieb Großfeld nicht nach Saisonschluss aus der Regionalliga in die 2. Bundesliga aufsteigen möchte. Wird auf das Aufstiegsrecht nicht ausdrücklich verzichtet, ist nach den Regularien des Floorball-Verbandes Hessen der Aufstiegswunsch automatisch hinterlegt. (vgl. auch 2.1.3 SPO Hessen – hier Frist 15.12 Rückmeldung Aufstiegsverzicht).

Gleichwohl wurde durch den Floorball Verband nochmals ausdrücklich bei den Vereinen nachgefragt, ob ein Aufstiegswunsch in der jeweiligen Saison vorhanden ist. Ausweislich der Stellungnahme des hessischen Regionalverbands befügten E-Mail des Floorball-Verbandes Hessen vom 26.11.2020 sollte eine entsprechende Rückmeldung bis zum 15.12.2020 auch für die Saison 2020/2021 erfolgen.

In den Durchführungsbestimmungen der Beteiligten zu 5 zur Saison 2020/2021 war unter Ziffer 1.2 der Meldeschluss der aufstiegswilligen Teams für die 2. Floorball Bundesliga mit dem 15.01.2021 angegeben.

Diese Frist wurde durch die Beteiligte zu 5 auf den 15.03.2021 verlängert.

Die Geschäftsstelle von FD hat mit der E-Mail vom 07.04.2021 die Terminkette und den Eingang der einzelnen Anmeldungen zum Aufstieg in die 2. Floorball Bundesliga Herren Süd/West mitgeteilt. Diese Information deckt sich mit den Ausführungen des Floorball Verband Hessen in der Stellungnahme vom 22.04.2021. Für das Aufstiegsinteresse in die 2. Floorball Bundesliga Herren Süd/West waren nachfolgende Vereine gemeldet:

- 23.12.2020 - SBK FVH meldet Aufstiegsinteresse der Vereine **TSG Erlensee** und **Floorball Mainz** an SBK FD (E-Mail von Florian Kuntscher)
- 15.01.2021 - Ursprünglicher Fristablauf zur Meldung gem. DFB SBK
- 18.02.2021 - SBK FVH meldet Aufstiegsinteresse des Vereins **TSV Berkersheim** (Frankfurt Falcons) an SBK FD (E-Mail von Zoran Filipovic)
- 11.03.2021 - Clemens Alex meldet Aufstiegsinteresse des Vereins **TSV Calw** an SBK FD (E-Mail von Clemens Alex)
- 15.03.2021 - Martin Unger meldet Aufstiegsinteresse des Vereins **Floorball Griedel** an SBK FD (E-Mail von Martin Unger)
- 15.03.2021 - Ablauf der durch die SBK verlängerten Frist

Insofern waren zum zu beachtenden Ablaufzeitpunkt 15.03.2021 insgesamt 5 aufstiegswillige Teams bei der Beteiligten zu 5 hinterlegt.

3.

Die Entscheidung der Beteiligten zu 5 vom 22.03.2021 ist aufzuheben. Aus der Entscheidung vom 22.03.2021 ergibt sich lediglich, dass in „enger Absprache mit dem Landesverband aus dem Spielbetrieb folgende Teams in der kommenden Saison in die 2. Floorball Bundesliga Süd/West aufsteigen zu lassen“.

Dabei basierte die Entscheidung und die Anzahl der Teams darauf, dass auch in einer regulären Saison maximal 2 Teams die Liga nach oben hin verlassen können und die Liga dieses auch verkraften sollte. Aufgrund der fehlenden Möglichkeit zum Ausspielen des Aufstiegsrechtes basiert die Entscheidung auf einen fristgerecht eingereichten und hinterlegten Aufstiegswillen der Teams zum 15.01.2021. In einer ergänzenden Stellungnahme vom 04.04.2021 hat die Beteiligte zu 5 dies nochmals dahingehend präzisiert, dass eine Sicherheitsvariante gewählt wurde (Festlegung der Aufsteiger am grünen Tisch), da aufgrund der Corona bedingten Einschränkungen des Spielbetriebes ein gänzlich Wegfallen der Qualifikationsspiele im Floorball-Verband Hessen eintreten kann. Dabei wurde lediglich darauf hingewiesen, dass die Aufsteiger ausgewählt wurden, die ursprünglich und rechtzeitig bis zum 15.01.2021 durch den Floorball Verband Hessen gemeldet wurden (so im Kern nur ausnahmsweise für 2. Floorball Bundesliga Ost vorgesehen, 2.1.3 Ziffer O DFB SKB 2020/2021). Andere bzw. relevante Kriterien für die Auswahl der Aufsteiger am grünen Tisch sind durch die Beteiligte zu 5 nicht dargestellt.

Die Verbandspruchkammer erkennt an, dass es für die Beteiligte zu 5 sehr schwierig ist, eine Auf- und Abstiegsregelung in einem Spieljahr herbeizuführen, wenn dieser Auf- und Abstieg nicht sportlich ausgespielt werden kann. Dann kann im verschiedenen Maße hierauf reagiert werden, bis dahin, dass weder Auf- noch Absteiger festgelegt werden. Die Beteiligte zu 5 hat sich allerdings entschieden „am grünen Tisch“ den Aufstieg zu regeln.

Allerdings werden mit der Entscheidung vom 22.03.2021 die Vereine benachteiligt, die sich nach dem 15.01.2021 und vor dem Termin 15.03.2021 noch um den Aufstieg bemüht haben. Selbst der Floorball Verband Hessen hätte dem Beteiligten zu 1 als Interessent für den Aufstieg gleich mit den anderen aufstiegswilligen Vereinen aus Hessen entsprechend der dort geltenden Regularien (vgl. 2.1.2 SPO Hessen – hier 15.01 aktiver Aufstiegsverzicht) benennen müssen, da dieser mit seiner Teammeldung den Aufstiegsverzicht nicht gewählt hat.

Die in den weiteren Stellungnahmen vorgetragenen Argumente, dass sich in dem Vor-Spieljahr 2019/2020 der Beteiligte zu 1 beschwert hätte, dass sie einfach als aufstiegswilliges Team behandelt wurde und nicht aufsteigen wollte, obwohl sie den Aufstiegsverzicht nicht bei der Teammeldung für die vorgenannte Saison erklärt hat, spielt hier keine Rolle. Es spielt auch keine Rolle, wie in dem vorgehenden Spieljahr 2019/2020 die reguläre Abschlusstabelle ausgesehen hat.

Es kommt lediglich auf das aktuelle Spieljahr 2020/2021 an.

Natürlich kann die Beteiligte zu 5 auch in Absprache mit dem Floorball Verband Hessen nachvollziehbare Kriterien festlegen, die ein Auf- und Abstiegsrecht begründen können. Es sind dabei alle Vereine zu berücksichtigen, die zum zu beachtenden Meldetermin am 15.03.2021 ihren Aufstiegswillen angemeldet haben. Das bezieht auch den Verein Floorball Griedel mit ein. Nur am ursprünglichen Fixtermin 15.01.2021 festzuhalten, benachteiligt die anderen Vereine, die sich erst nach dem 15.01.2021 gemeldet hatten. Mit einer solchen Vorgabe wird insbesondere auch die Beteiligte zu 1 nachhaltig benachteiligt. Der Beteiligte zu 1 wird in seinem Recht aufsteigen zu wollen einseitig beschwert, da er davon ausgehen konnte, dass seine Meldung über den Floorball Verband Hessen am 18.02.2021 bei der Entscheidung zum Aufstieg in die 2. Floorball Bundesliga Herren Süd/West berücksichtigt wird.

Insofern musste die Entscheidung vom 22.03.2021 aufgehoben werden. Die Sache wird an die Beteiligte zu 5 zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen.

4.

Da der Einspruch des Beteiligten zu 1 Erfolg hat, ist die Kautions in Höhe von 50,00 € dem Verein zurück zu erstatten, da der Floorball Verband Deutschland die Verfahrenskosten zu tragen hat.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung der Verbandsspruchkammer

steht jedem der Beteiligten gem. § 18 Absatz 1 REO das Rechtsmittel des Einspruchs


zu, welcher innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung der Entscheidung an die Berufungskammer zu richten ist. Auf die Berechnung der Fristlaufes gem. § 6 b REO wird verwiesen.

Das begründete Rechtsmittel ist innerhalb der Rechtsmittelfrist elektronisch an die Berufungskammer (brk@floorball.de), in Kopie an die Geschäftsstelle (office@floorball.de), oder postalisch an Floorball Verband Deutschland e.V., c/o Roland Büttner, Goesselstr. 55, 28215 Bremen zu richten. Der begründete Antrag soll die angefochtene Entscheidung sowie die Beteiligten benennen, einen Antrag enthalten und den anzufechtenden Sachverhalt unter Beilage und Anführung von Beweismitteln möglichst genau darstellen.

Gem. § 18 Absatz 2 REO ist innerhalb der 10-Tages-Frist ist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 (§ 9 GBO) auf das Konto von FD bei der Deutschen Bank IBAN: DE06 5207 0024 0226 3960 00 / SWIFT-BIC: DEUTDEDB520 unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.


Ralf Kühne
Vorsitzender


Stephan Thiermann
stellv. Vorsitzender


Thomas Lowe
Beisitzer